

In der Senatssitzung am 2. November 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

22.10.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.11.2021

Verordnung zur Neufestsetzung der Finanzierungsbeteiligung des Landes Bremen an den Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen und den Nettosozialhilfekosten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für 2020 und 2021

A. Problem

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) regelt die sachliche Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungen nach dem SGB IX.

In § 2 Abs. 1 AG SGB IX ist festgelegt, dass sich das Land Bremen an den Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beteiligt. In § 2 Abs. 3 AG SGB IX ist festgelegt, dass die Finanzierungsquote der Kostenbeteiligung durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB XII) regelt die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe für die Leistungen nach dem SGB XII.

In § 7 Abs. 1 AG SGB XII ist festgelegt, dass sich das Land Bremen als überörtlicher Sozialhilfeträger an bestimmten Nettokosten der Sozialhilfepflichtleistungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beteiligt. In § 7 Abs. 3a AG SGB XII ist festgelegt, dass die Finanzierungsquote der Kostenbeteiligung durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

Die Finanzierungsbeteiligung des Landes beträgt nach beiden Rechtsverordnungen 85 % an den Nettoausgaben.

In § 4 Finanzierungsquotenverordnung SGB IX (FQuotenVO SGB IX) bzw. in § 3 Finanzierungsquotenverordnung SGB XII (FQuotenVO SGB XII) ist festgelegt, dass Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfeleistungen bzw. Sozialhilfeleistungen evaluiert werden.

In § 5 FQuotenVO SGB IX, bzw. in § 4 FQuotenVO SGB XII ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen aufgrund der Ergebnisse der Evaluation die Neufestsetzung der Quote erfolgt.

Bei den Voraussetzungen handelt es sich um zwei zu erfüllende Sachverhalte:

1. Die Nettokosten der quotierten Leistungen eines Jahres übersteigen den Wert der Nettokosten des Jahres 2019 zuzüglich einer jährlichen Steigerung dieses Betrages um 5 Prozent und zuzüglich 3 Prozent Mehrkosten in Bezug auf die Nettokosten des Vorjahres und
2. Der kommunale Finanzierungs-IST-Betrag eines Jahres übersteigt den kommunalen Finanzierungs-IST-Betrag aus 2019

Die Evaluation hat ergeben, dass beide Tatbestände im Jahresvergleich 2020 zu 2019 erfüllt sind. Im Wesentlichen wurde dies durch die weggefallenen Einnahmen bei den Leistungen nach dem SGB IX verursacht: Die Bruttoausgaben der quotierten Leistungen sind verglichen mit den Vorjahren nicht überdurchschnittlich gestiegen. Durch die mit dem BTHG eingeführten neuen Einkommensregelungen sind Einnahmen durch ursprünglich übergeleitete Einkommen

der Leistungsberechtigten weggefallen und der Effekt der deutlichen Nettoausgabensteigerung ist eingetreten.

Dadurch kann die Neufestsetzung der Quote von den Stadtgemeinden verlangt werden. Bremerhaven hat dies für 2020 und 2021 geltend gemacht und fordert eine höhere Kostenbeteiligung des Landes, bzw. die Neufestsetzung der Finanzierungsquote. Die einmalige Ausnahme, dass auch für das zurückliegende Jahr eine Anpassung nachträglich verlangt werden kann, wurde mit Beschluss des Senats vom 15.12.2020 für das Jahr 2020 ausdrücklich eingeräumt (s. hierzu auch Senatsvorlage vom 15.12.2020).

Eine Neufestsetzung aufgrund des Eintritts in einer Kommune hat automatisch die Rechtsfolge, dass die andere Kommune ebenfalls von der Neufestsetzung betroffen wäre, da die Rechtsverordnungen für beide Kommunen unmittelbar und gleich gelten. Dies folgt der Logik, dass sich das Land an den Lasten beider Kommunen in gleicher Weise beteiligt.

Darüber hinaus besteht bezüglich der Finanzierungsquotenverordnung SGB IX ein Ergänzungsbedarf betreffend die von der Quotierung ausgenommenen Leistungen in der Stadtgemeinde Bremen. § 3 Nr. 1 FQuotenVO SGB IX nimmt eine Aufzählung der von der Finanzierungsquote ausgenommenen Leistungen vor. Die Aufzählung beinhaltet bislang nicht die explizite Nennung der „Leistungen zur Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Heilpädagogik und Komplexleistungen“ und die Nennung der „Leistungen der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe für Menschen mit Suchterkrankungen in besonderen Wohnformen – legale Stoffe.“ Ausgleichszahlungen des Landes für diese Leistungen waren zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses in 2020 nicht beabsichtigt, wurden entsprechend nicht in den Haushalten 2020/2021 veranschlagt und würden den Landeshaushalt in 2021 deutlich belasten.

B. Lösung

Der Finanzierungsquotenanteil des Landes wird rückwirkend für 2020 und 2021 für die quotierten Leistungen der Eingliederungshilfe und für die quotierten Leistungen der Sozialhilfe auf 85,3 % neu festgelegt. Eine weitere Evaluation der Kosten der von der Quote umfassten Eingliederungshilfeleistungen und der umfassten Sozialhilfeleistungen erfolgt nicht. Die Neufestsetzung der Finanzierungsquote erfolgt abschließend für die Jahre 2020 und 2021. Die FQuotenVO SGB IX und SGB XII werden entsprechend neu gefasst.

Diese Lösung wird wie folgt begründet:

Im Rahmen der Evaluation waren verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Die rechtlichen Veränderungen durch die Umsetzung des BTHGs waren zu bewerten. Hinzu kamen Corona-bedingte Ausgaben, die nicht detailliert beziffert werden konnten. Darüber hinaus waren aufgrund des Senatsbeschlusses vom 15.12.2020 im Rahmen der Evaluation die vormals in der Finanzierungsbeitrag des Landes enthaltenen Zusammenhangsleistungen nach dem SGB XII, die seit 2020 von den Kommunen alleine finanziert werden, zu berücksichtigen.

Die Evaluation wurde im April 2021 durchgeführt und aufgrund vorstehender Faktoren von den Gebietskörperschaften unterschiedlich bewertet. Hierdurch entstand ein Neufestsetzungskorridor zur Erhöhung der Kostenbeteiligung des Landes von +0,12 % bis +0,62 %

Aufgrund nicht bezifferbarer Sondereffekte im Vergleich der Jahre 2020 mit 2019 (u.a. Wegfall der Einnahmen im SGB IX, Umstellung des Zahlungsverlaufs vom Monatsende auf Monatsanfang, Corona-Effekte) und der zu berücksichtigenden Entwicklung der aus der Finanzierungsquote herausgefallenen Leistungen wird eine einmalige Anpassung der Finanzierungsbeitrag des Landes um +0,3% für 2020 und 2021 zugunsten beider Kommunen vorgeschlagen. Der Vorschlag beruht auf einer einvernehmlichen Einigung zwischen den Kommunen Bremen und Bremerhaven und des Landes Bremen.

Der Vorschlag wird durch Änderung der Finanzierungsquotenverordnungen SGB IX und SGB XII umgesetzt. Der Geltungszeitraum beider Finanzierungsquotenverordnungen bleibt befristet auf den 31.12.2021.

Darüber hinaus wird § 3 Nr. 1 der FQuotenVO SGB IX um die Aufzählung der ausgeschlossenen Leistungen um die Punkte „e) Leistungen zur Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Heilpädagogik und Komplexeleistungen“ und „f) Leistungen der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe für Menschen mit Suchterkrankungen in besonderen Wohnformen – legale Stoffe.“ ergänzt. Die Finanzierung der Leistungen wird somit wie im Haushalt 2020/2021 veranschlagt zu 100% durch die Kommune Bremen finanziert. Durch diese Klarstellung wird der Landeshaushalt 2021 nicht zusätzlich belastet, der Ausgleich der kommunalen Ausgaben 2021 ist vollständig durch vorhandene Rücklagemittel abgedeckt.

Diese Leistungen sollen ab 2022 in der Finanzierungsbeitragung des Landes berücksichtigt werden und sind im Haushaltsentwurf entsprechend eingeplant.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen. Dies ergibt sich zum einen aus den geltenden Regelungen der Finanzierungsquotenverordnungen und des Weiteren aus dem Senatsbeschluss vom 15.12.2020.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Durch die beschriebene Lösung („Neufestsetzung um +0,3%“) entstehen dem Land in 2021 voraussichtlich zusätzliche Gesamtausgaben in Höhe von 1.826.622 Euro. Die Nachzahlung für 2020 in Höhe von 846.562 Euro ist darin enthalten.

Modellrechnung vom 01.10.2021	Bremen	Bremerhaven
2020	663.250	183.312
2021 (Prognose 01.10.21)	787.963	192.097
Gesamt	1.451.213	375.409

Der Sozialleistungshaushalt 2021 weist nach dem aktuellen Controlling-Stand bereits nennenswerte Mehrbedarfe aus, für die insgesamt noch Lösungen zu entwickeln sind.

Da es sich bei der Neufestsetzung der Finanzierungsquote um eine rechtlich vorgeschriebene Regelung handelt (Finanzierungsquotenverordnungen und Senatsbeschluss v.15.12.2020), die von Bremerhaven entsprechend eingefordert wurde, ist eine Umsetzung und Finanzierung zwingend erforderlich. Die finanzielle Folge dieser Anpassung in Höhe von 1.826.622 Euro soll in 2021 durch Entnahme aus der Rücklage zur Stabilisierung der Sozialleistungsausgaben (Land) beim Senator für Finanzen vorrangig finanziert werden. Die o.g. Haushaltsbelastung von 1,826 Mio. € soll dementsprechend in die Prognose des voraussichtlichen IST 2021 im Controlling September bereits berücksichtigt werden.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der Neufestsetzung der Finanzierungsbeitragung des Landes nicht verbunden.

Durch die Hinzufügung zu § 3 Nr.1 FQuotenVO SGB IX der Buchstaben e) und f) wird eine mögliche Mehrbelastung in Höhe von 16,45 Mio. € zu Lasten des Landeshaushaltes vermieden und rechtlich abgesichert. Ausgleichsmittel für diesen Betrag stehen auf kommunaler Ebene in voller Höhe in der Rücklage zur Stabilisierung der Sozialleistungsausgaben (Stadt) des Senators für Finanzen zur Verfügung. Die Entnahme erfolgt im Rahmen der generellen Ermächtigung zum Ausgleich innerhalb des Sozialleistungsbudgets durch den Senator für Fi-

nanzen im 13. Monat. Diese Lösung soll im Controlling September ebenfalls bereits berücksichtigt werden (Absenkung des Landesmehrbedarfs und Finanzierung zu 100% durch die Kommune).

Die Neufestsetzung der Finanzierungsbeteiligung des Landes gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung des Entwurfs der Änderungsverordnung ist durch die Senatorin für Justiz und Verfassung erfolgt.

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der „Verordnung zur Neufestsetzung der Finanzierungsbeteiligung des Landes Bremen an den Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen und den Nettosozialhilfeschkosten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für 2020 und 2021“ sowie der Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu.

**Verordnung zur Neufestsetzung der Finanzierungsbeteiligung
des Landes Bremen an den Nettokosten
der Eingliederungshilfeleistungen und den Nettosozialhilfekosten
der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für 2020 und 2021**

Vom

Auf Grund des § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 45) und des § 7 Absatz 3a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315 — 2161-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 45) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven:

Artikel 1
Änderung der Finanzierungsquotenverordnung Eingliederungshilfe SGB IX

Die Finanzierungsquotenverordnung Eingliederungshilfe SGB IX vom 15. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1686) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „85 Prozent“ durch die Angabe „85,3 Prozent“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift wird das Wort „Evaluation“ gestrichen.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird der Punkt nach dem Wort „Behinderungen“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Buchstaben werden angefügt:
 - „e) Leistungen zur Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Heilpädagogik und Komplexleistungen sowie
 - f) Leistungen der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe für Menschen mit Suchterkrankungen in besonderen Wohnformen – legale Stoffe.“
3. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.
4. Der § 6 wird zu § 4.

Artikel 2
Änderung der Finanzierungsquotenverordnung Sozialhilfe SGB XII

Die Finanzierungsquotenverordnung Sozialhilfe SGB XII vom 15. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1689) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „85 Prozent“ durch die Angabe „85,3 Prozent“ ersetzt.
2. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.
3. Der § 5 wird § 3.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat